

Im folgenden versucht Hr. Kreitenhubert erneut einen Vollstreckungsschutz zu beantragen. Er wird fortgesetzt von der NASPA gepfändet aufgrund eines Gerichtsurteils, das jedoch die Tatsachen, die tatsächlich und mittels Vorsatz unter Mitwissen der Sparkasse zu seiner Überschuldung geführt haben, mißachtet und nicht entsprechend würdigt, wie es dieses denn tun müßte. Die diese Behauptung untermauernden Unterlagen sind vorhanden und können jederzeit nachgewiesen werden. Die Starrheit und Sturheit der Bürokratie jedoch, gerade in Justizamtsstuben, macht es sich dabei recht einfach und verschanzt sich u.a. gern schon hinter bloßen Nichtzuständigkeitsargumenten. Der schwarze Peter verbleibt dabei beim Geschädigten.

Hr. Kreitenhubert wird jedoch zusehends jede Lebensqualität derart verunmöglicht und beschnitten, so daß sich seine Art, sich hartnäckig in Eigenaktivität mittels schriftlicher Eingaben gegen ungerechtfertigte Pfändungen zu wehren, hinsichtlich der Wahl der noch bleibenden Mittel dramatischer werden könnte. Seine Bemerkung der Rechtspflegerin gegenüber, bei der er schon „Dauerkunde“ ist beim Vorbringen seiner Eingaben, ist zwar (noch) ironisch gemeint gewesen, als er sie fragte, ob er den Gegnern erst eine reinhauen müßte, um denn endlich Gehör zu finden, da er ja auch auf schriftlichem Wege *seit Jahren* fortgesetzt ignoriert und auflaufen gelassen wird. Sollte dies tatsächlich eines Tages aus letzter Verzweiflung und Notwehr und nicht etwa aus Vorsatz geschehen, weil doch einem Bürger die Wahrnehmung seiner Rechte schon vom Kostenargument her grundsätzlich verwehrt bleibt (RA kann nicht bezahlt werden, PKH wird nicht gewährt), soll dann hinterher aber auch keine amtliche Stelle behaupten wollen, sie hätte von alledem nichts gewußt (und es nicht verhindern können). Ignoranz und Sturheit pur sind vielmehr die Hemmschuhe.

Doch es steht zu befürchten, daß es wie im Falle anzufordernden Personenschutzes bei Bedrohung durch Dritte liegt: Solange nichts passiert (es muß ja auch dort erst Blut fließen), wird ein Personenschutz in aller Regel nicht so einfach gewährt, der bloße Verdacht allein reiche nicht aus, der Antragstellende könne ja auch lediglich an Verfolgungswahn leiden ... Das wissen die Täter ganz genau und nutzen dieses Bürokratiemoment auch bei Gewaltdelikten demzufolge gezielt für ihre Zwecke aus. Es muß also offensichtlich erst Opfer geben.

Ist das unsere demokratische Staats- und Rechtsordnung, von der Offizielle immer so stolz und sich auf die eigenen Schultern klopfend sprechen? Eher ein Hohn und eine ganz gefährliche, in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzende Mogelpackung. Wenn dieser organisierte Massenbetrug, z.B. durch Vermarktung überteuerter Steuersparmodelle bei allen Nachteilen für den Kunden und allen Vorteilen für Bank und Vertrieb (heute noch immer so praktiziert!) nicht endlich beendet wird und die Opfer zu ihrem Recht kommen, dann muß eben wohl erst etwas Beeindruckendes passieren. Und unterschiebe dieser evidenten Warnung keiner (jeder Depp kann doch 1 und 1 zusammenzählen), diese festzustellende Konsequenz sei gar ein Aufruf zu Gewalt. Im Gegenteil, man muß sich schon wundern, daß so viele Betroffene, denen ihrerseits Gewalt angetan wurde, oft auf Lebenszeit ohne Aussicht auf ein würdiges Ende dieser Verhältnisse danach, sich nicht schon längst entsprechend gewehrt haben (mit Gegengewalt), sondern sich willig, meist resignativ in ihr Schicksal ergeben haben bzw. es einfach ignorieren. Tatsächlich machen viele Banken auch gar nichts: sie stellen zwar Forderungen, betreiben aber nicht konsequent ZV-Maßnahmen. Was soll da wohl unter den Teppich gekehrt werden? Denn wenn man sich einer Forderung rechtssicher ist, versucht man gemeinhin seine Ansprüche auch durchzusetzen. In vielen Fällen bleibt es aber bei der reinen Androhung, die wohl nur zum Zwecke der Einschüchterung der übervorteilten Kreditkunden dienen soll. Derart unter Druck gesetzt, zahlt ein Kreditschuldner lieber und macht Geld noch sonstwo im Verwandten- und Bekanntenkreis locker, als sich auf einen Rechtskampf mit dem übermächtigen Gegner Bank einzulassen. Wer hat auch schon Zeit, Nerven und Energie, sich dieser allgegenwärtigen Situation im aktiven Gegenwehrkampf täglich neu zu stellen? Da muß man sich mal erst hineinversetzen, um mitreden zu können. Wir hoffen indes alle, daß die Tage der Abzockerverbrecher und ihrer rüden Machenschaften bald gezählt sind.

Christian Kreitenhubert
Alemannenstr.
76532 Baden-Baden

Baden Baden, 19.07.04

Empf. 19. Jan. 2004

An das
Amtsgericht

76532 Baden-Baden

Antrag auf Vollstreckungsschutz

Dem Antragsteller wird sofortiger Vollstreckungs-
schutz gegen die Zwangsvollstreckung der Gläubigerin
aus dem Urteil des Landgerichts Baden-Baden AZ 2.0.223/05
vom 22.11.96 auf Dauer gewährt.

Gründe :

Seit über 10 Jahren und damit überlang geht die Gläubigerin aus obigem Urteil gegen mich als Schuldner mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen vor. Damit bleibt für mich aus den übrigen Einkommen kaum das Existenzminimum, von dem auch noch meine Ehefrau unterhalten werden muss. Wir können uns seit mehr als 10 Jahren weder Urlaub noch sonstige Anschaffungen für die Wohnung und das notwendige Fahrzeug leisten. Nicht einmal erforderliche Reparaturen an Haushaltsgeräten, Kfz und Wohnung sind möglich, ganz zu schweigen von der Anschaffung eines Computers. Ich bemühe mich dennoch um den Erhalt meiner Arbeit und muss grosse Einschränkungen hinnehmen, weil ich nicht einmal das Geld für den Erwerb eines Ersatzanzugs oder sonstiger, angemessener Arbeitskleidung als Croupier habe.

Ich sehe im übrigen den vorliegenden Vollstreckungstitel als auf falschen Tatsachen begründet, die sich im nachhinein auch als von Anfang an falsch herausgestellt haben.

-2-

Die bisherige Vollstreckung in mein Einkommen hat im übrigen den mehrfachen Wert der streitigen Wohnungen für die Gläubigerin erbracht, weil sie zusätzlich zu dem angemessenen Verkaufserlös noch gegen mich überhöhte Zinsen verlangt und diese nicht an den Diskontsätzen der Bundesbank anpasst, sondern weit überhöhte Verzugszinsen angesetzt hat. Auf entsprechende Reklamationen geht die Gläubigerin gar nicht ein und lässt sich auch durch nachgewiesene Falschaussagen ihrer Mitarbeiter nicht zu angemessener Reaktion heranziehen. Die Gläubigerin verweigert sich grundsätzlich vernünftigen Argumenten gegen die weitere Vollstreckung, obwohl sie die falschen Tatsachen, auf denen der Vollstreckungstitel beruht, kennt. Dies bedeutet, dass sie wider besseres Wissen eine Rechtsposition ausnutzt, die ihr die damaligen Richter mangels Kenntnis der Tatsachen zugiebilligt haben. Da die Gläubigerin aber den tatsächlichen Sachverhalt seit mindestens 1992 kennt, der nicht zu meiner Verurteilung hätte führen dürfen, muss davon ausgegangen werden, dass sie bewusst und vorsätzlich meine finanzielle Notlage ausnutzt und rechtsmissbräuchlich den Titel gegen mich wendet. Ich werde gegen die Gläubigerin solange kämpfen, bis diese Einsicht gewinnt, dass ihr damaliges Handeln auf Lüge und Betrug beruhte.

Zur Zeit ist aber meine finanzielle Lage derart eingeschränkt, dass ich zunächst nur das Gericht bitte, mir einen sofortigen und auf Dauer gerichteten Vollstreckungsschutz gegen die Zwangsvollstreckung der Gläubigerin zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Kreitenhubert